

**Stellungnahme des Arbeitgeberverbandes Pflege e.V. zum Referentenentwurf  
Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege  
sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen  
(Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV) des  
Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend**

**Vorbemerkung**

Im vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend werden die detaillierten Regelungen über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege (Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung - PflAFinV) auf Grundlage der Ermächtigungen in § 55 Abs. (1) und § 56 Abs. (3) des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 ausgeführt.

Auf die im Rahmen der Kooperationsverpflichtung auftretenden Herausforderungen und Schwierigkeiten für die an der Ausbildung beteiligten Unternehmen und Pflegeschulen hatte der Arbeitgeberverband Pflege e.V. (AGVP) in den bisherigen Stellungnahmen ausdrücklich hingewiesen, verbunden mit der Bitte, die Sorgen der Träger der praktischen Ausbildung ernst zu nehmen und vor Inkrafttreten des PflBG i.V.m. der PflAPrV und der PflAFinV abzuklären sowie Lösungswege dafür zu finden.

In dem vorgelegten Referentenentwurf wurden die Hinweise und Sorgen des (AGVP) aufgenommen und mit der Berücksichtigung der Fahrtkosten sowie der Lage der Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen in den Mehrkosten der Ausbildung berücksichtigt. Dies befürwortet der AGVP ausdrücklich, da dieses Vorgehen dazu beiträgt, dass unter den neuen Bedingungen deutschlandweit Mehrkosten im Rahmen der Ausbildung berücksichtigt und refinanziert werden. Dies trägt zur qualitätsgesicherten Versorgung pflegebedürftiger Menschen für die Zukunft bei.

Dennoch werden zusätzlicher Verwaltungsaufwand und bürokratische Hürden für alle an der Finanzierung beteiligten Akteure mit den Regelungen im vorliegenden Referentenentwurf entstehen, sodass wir befürchten, dass vor allem kleine und mittelständische Unternehmen davon abgeschreckt und nicht mehr ausbilden werden. Dies kann jedoch die pflegerische Versorgung gefährden, da bereits jetzt nicht genügend Fachkräfte ausgebildet werden, um den Pflegebedarfen gerecht zu werden. Demnach ist es essenziell, den Beruf auch zukünftig für Ausbildungsinteressierte und Ausbildungsbetriebe attraktiv zu gestalten, um für Fachkräftenachwuchs zu sorgen. Viele Fragen bleiben allerdings weiter ungeklärt und sind weder im PflBG noch in den Verordnungen geregelt. Einige Beispiele:

- Was passiert, wenn Bundeslandgrenzen überschritten werden müssen? Wie ist dies versicherungstechnisch geregelt?
- Wie wird mit Unternehmen umgegangen, die eine Kooperation mit einem anderen Ausbildungsbetrieb verweigern?
- Können Kooperationen mit Unternehmen vereinbart werden, wenn diese selbst nicht ausbilden?
- Welche Pflegeschule entscheidet sich künftig, für drei verschiedene Abschlüsse entsprechende Curricula zu erstellen, das Lehrpersonal dafür einzustellen und vor allem bisher alleinige Altenpflegeschulen die finanziellen Mittel für die Umstrukturierung zu beschaffen?

**Wir befürchten, dass die spezialisierten Abschlüsse mit Einführung der Generalistik aussterben werden und damit auch die qualitativ hochwertige Altenpflege.**

Stand: 06.07.2018

---

**Zu obigem Entwurf nimmt der Arbeitgeberverband Pflege e.V. (AGVP) zu den einzelnen Paragrafen wie folgt Stellung:**

### **Teil 1 Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege**

---

#### **Zu § 4 „Rechtsträgerschaft bei staatlichen Pflegeschulen“**

Der AGVP hat redaktionelle Ergänzungen zu § 4, welche farblich hervorgehoben wurden.

##### Ergänzungsvorschlag zu § 4 PflAFinV:

Die Kompetenz **des** Landes, für staatliche Pflegeschulen die Rechtsträgerschaft für das Finanzierungsverfahren nach dieser Verordnung gesondert **zu** regeln, bleibt unberührt.

#### **Zu § 5 Abs. (3) „Vereinbarung von Pauschalen“**

Der AGVP begrüßt, dass die gesetzgebenden Ministerien die in unserer Stellungnahme zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung hervorgebrachten Sorgen der Ausbildungsbetriebe bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Koordination der vereinbarten Einsätze der praktischen Ausbildung durchgeführt werden, in dem Entwurf zur PflAFinV berücksichtigen.

Das Schließen von Kooperationsverträgen mit allen beteiligten Einrichtungen (Schule und Praxisstationen) und die regelmäßige Abstimmung zwischen Ausbildungsträger, Schule und weiteren beteiligten Einrichtungen wird vor allem Altenpflegeunternehmen vor sehr große Herausforderungen stellen, die nicht in einem Klinik- oder Pflegeverbundunternehmen eingegliedert sind.

Der AGVP befürchtet, dass vor allem kleine und mittelständische Unternehmen und Pflegeunternehmen in den Flächenregionen mit Blick auf diesen deutlich erhöhten bürokratischen Aufwand zukünftig nicht mehr ausbilden werden. In ländlichen Regionen, in denen ggf. nicht alle Anbieter zur Durchführung der praktischen Einsätze vorhanden sind und daher Fahrtwege für die Auszubildenden in andere Regionen anfallen werden, sah die PflAPrV keine Lösung vor. Deshalb begrüßen wir die Begründung zu § 5 Abs. (3), dass eine Differenzierung der Pauschalen nach Höhe der zu kalkulierenden Fahrtkosten oder auch nach Lage des Trägers der praktischen Ausbildung erfolgen kann.

Für uns als Vertreter der Ausbildungsbetriebe ist jedoch nicht nachvollziehbar, dass eine Differenzierung nur für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren ermöglicht werden soll. Die Lage des Ausbildungsträgers, aber auch Fahrtwege zu Kooperationspartnern werden sich aus unserer Sicht nicht in einer für alle Ausbildungsträger bundesweit allgemeingültigen Pauschale abbilden lassen. Wir appellieren daher an die gesetzgebenden Ministerien, die Differenzierung nach Lage der Ausbildungsträger und Pflegeschulen sowie nach Höhe der zu kalkulierenden Fahrtkosten unbeschränkt gelten zu lassen (vgl. bereits im Referentenentwurf zitierten Artikel 3 des Grundgesetzes). Ergänzend dazu wurde in § 29 Abs. (3) PflBG bereits aufgenommen, dass aufgrund nicht zumutbarer räumlicher Entfernungen auch langfristig höhere Finanzierungsbeträge vorgesehen werden können, um die Ausbildung in der Region nicht zu gefährden.

Der AGVP begrüßt ebenfalls die Vorschrift zur Veröffentlichung der Pauschalen und Differenzierungskriterien, um Transparenz für alle Beteiligten zu schaffen.

##### Verfahrensvorschläge zu § 5 Abs. (3) PflAFinV:

Der AGVP schlägt vor, die Differenzierung nach Lage eines Trägers der praktischen Ausbildung oder Pflegeschule sowie die Differenzierung nach Höhe der zu kalkulierenden

Fahrtkosten entsprechend der bereits ausgeführten Begründung aus der Regelung eines fünfjährigen Übergangszeitraums herauszunehmen.

Alternativ wäre eine Verwaltungsvorschrift auf Bundesebene denkbar, die Zuschüsse für Ausbildungsbetriebe regelt, um die räumlich zu überwindenden Distanzen für Auszubildende sowie die Lebenshaltungskosten bei einer Unterbringung, bspw. in Wohnheimen regelt. Der Anspruch auf Auszahlung eines Zuschusses soll auch gewährt werden, wenn im Rahmen der Kooperationsverpflichtung Bundeslandgrenzen zu überschreiten sind, um die nach Anlage 7 der PflAPrV zu absolvierenden Praxisstationen zu erfüllen. Ein Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe schließt den Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses nicht aus. Den einzelnen Ländern bleibt es offen, weitere sinnvolle Regelungen auf Landesebene zu erlassen, die die Kooperationsverpflichtungen der Ausbildungsträger und Pflegeschulen als auch die praktische Ausbildung der Auszubildenden unterstützen.

#### **Zu § 5 Abs. (4) „Vereinbarung von Pauschalen“**

Der AGVP möchte darauf hinweisen, dass bei erstmaliger Vereinbarung einer Pauschale ab 2020 es nicht möglich ist, diese auf Basis von Ist-Kosten-Daten zu vereinbaren, da Ist-Kosten frühestens ab dem Tag der Umstellung der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz inklusive seiner Verordnungen anfallen und erhoben werden können. Es muss somit eine Regelung für den Übergang der alten Ausbildungsfinanzierungsstrukturen in die neue Gesetzgebung nach dem PflIBG i.V.m. der PflAFinV geschaffen werden, die bspw. den Trägern und Pflegeschulen ermöglicht, die Pauschale auf Basis prospektiv geplanter Kosten zu vereinbaren und diese Angaben im Rahmen einer erneuten Vereinbarung von Pauschalen abzugleichen.

Der Übergang der aktuell geltenden Gesetzeslage zum neuen PflIBG inklusive neuer Finanzierungsregelungen zum Anfang eines Jahres ist sehr schwierig, da i.d.R. das Ausbildungsjahr im September eines jeden Jahres beginnt. Die Ausbildungsbetriebe müssten entsprechend der vorgesehenen Regelung eine kalkulatorische Planung der Ausbildungskosten aufsplitten – nämlich von Beginn des Ausbildungsjahrgangs im September 2019 bis 31. Dezember 2019 nach den aktuell gültigen Finanzierungsregelungen und ab 01. Januar 2020 nach den Vorgaben der PflAFinV. Dieses Vorgehen würde zu deutlich erhöhtem bürokratischem Aufwand für die Ausbildungsbetriebe und Pflegeschulen führen, Pflegesatzvereinbarungen müssten angepasst werden und auch die Bewohner in den stationären Pflegeeinrichtungen müssten über eventuelle Änderungen der Pflegesätze informiert und die Zustimmung des Heimbeirats eingeholt werden. Angesichts der sowieso schon enormen Belastung der Ausbildungsbetriebe mit der Umstellung der Ausbildung gemäß der neuen Gesetzgebung müssen jede weitere bürokratische Belastung vermieden und neue Prozesse so schlank wie möglich gestaltet werden, um Ausbildungsbetriebe zu motivieren, auch nach den neuen gesetzlichen Regelungen weiter auszubilden.

Des Weiteren ist nicht nachvollziehbar, weshalb die dem Wirtschaftsprüfer in der Begründung zu Absatz (4) vorgelegten Ist-Kosten und Einnahmen der Ausbildungsbetriebe oder Pflegeschulen zusätzlich zum Testat des Wirtschaftsprüfers vorzulegen sind. Die Plausibilität der Kosten und Einnahmen sind mit dem vorzulegenden Testat des Wirtschaftsprüfers bereits bewiesen und bestätigt.

#### **Verfahrensvorschläge zu § 5 Abs. (4) PflAFinV:**

Der AGVP schlägt vor, eine Übergangsregelung in die PflAFinV zu integrieren, die die Brücke zwischen der aktuell geltenden Finanzierung der Ausbildungsbereiche Gesundheits- und Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege und der Ausbildung nach dem PflIBG i.V.m. den Verordnungen schlägt. Diese Übergangsregelung

gilt für alle Ausbildungsbetriebe und Pflegeschulen, die nach Inkrafttreten des PflBG mit seinen Verordnungen einen Bewilligungsbescheid zur Finanzierung der Ausbildungskosten der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden, gesetzlichen Regelungen erhalten haben.

Des Weiteren schlägt der AGVP vor, wenigstens für die erstmalige Vereinbarung nicht die Ist-Kosten-Daten zur Plausibilisierung der kalkulierten Kosten für die Vereinbarung der Pauschalen nach § 5 PflAFinV als Grundlage zu nehmen, sondern die prospektiv zu erwartenden Kosten der Ausbildungsbetriebe und Pflegeschulen, die aufgrund der Umstellung der Ausbildung nach dem PflBG i.V.m. der PflAPrV sowie der PflAFinV anfallen werden. Gemäß § 30 Abs. (3) PflBG würde dies den Vereinbarungszeitraum 2020 – 2021 umfassen. In § 29 Abs. (3) PflBG ist bereits geregelt, dass die für den Finanzierungszeitraum zu erwartenden Kostenentwicklungen zu berücksichtigen sind. Eine ausschließliche Betrachtung der Ist-Kosten-Daten ist somit vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben.

Eine vergleichende Überprüfung der tatsächlich angefallenen Kosten mit den prospektiv angegebenen Kostendaten vom Vorjahr können in der Verhandlung zur Folgevereinbarung überprüft werden.

#### Änderungsvorschlag zu § 5 Abs. (4) PflAFinV:

Der AGVP schlägt vor, aufgrund der bereits ausgeführten Begründung folgenden Satz aus der Begründung zu § 5 Abs. (4) PflAFinV zu streichen:

~~In diesem Fall sind auch die dem Wirtschaftsprüfer vorgelegten Ist-Kosten und Einnahmen der Pflegeeinrichtung, des Krankenhauses oder der Pflegeschule vorzulegen.~~

#### Zu § 6 „Vereinbarung von Individualbudgets“

In der Begründung zu § 6 PflAFinV wird ausgeführt, dass Individualbudgets nur dann vereinbart werden können, [...] wenn dies das jeweilige Land oder übereinstimmend die für die Verhandlung der Pauschalbudgets zuständigen Parteien schriftlich erklären. [...]

Der AGVP plädiert dafür, dass Individualbudgets auch auf Antrag der Ausbildungsträger oder Pflegeschulen möglich sein muss, um beispielsweise die aufgrund der Neuerrichtung von Pflegeeinrichtungen, Neugründung ambulanter Dienste oder Pflegeschulen entstehenden, höheren Kosten geltend machen zu können.

Gemäß § 31 Abs. (1) PflBG sind die Träger der praktischen Ausbildung oder die Pflegeschulen Parteien der Budgetverhandlung und sollten somit ebenfalls ein Antragsrecht zugesprochen bekommen.

#### Änderungsvorschlag zur Begründung zu § 6 PflAFinV:

Der AGVP schlägt vor, die Begründung zu § 6 PflAFinV wie folgt zu ergänzen:

Die Vorschrift trifft Regelungen für die Vereinbarung von Individualbudgets nach § 31 Absatz 1 und 2 PflBG durch die dort genannten Parteien. Individualbudgets werden ~~auf~~ dann vereinbart, wenn dies ~~mindestens eine der in § 31 Abs. (1) PflBG genannten Partei der Budgetverhandlung das jeweilige Land oder übereinstimmend die für die Verhandlung der Pauschalbudgets zuständigen Parteien~~ schriftlich erklären.

#### Zu § 7 Abs. (1) „Mitteilungspflichten im Hinblick auf die Festsetzung von Ausbildungsbudgets“

Wie im Absatz (1) des § 7 PflAFinV beschrieben, sollen die Träger der praktischen Ausbildung bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres Angaben, welche in den Punkten 1 bis 3 näher

erläutert werden, an die zuständige Stelle übermitteln. Das gewählte Datum ist jedoch mit Hinblick auf den tatsächlichen Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres sehr früh gewählt. Die im neuen Ausbildungsjahr beginnenden Verhältnisse stehen überwiegend erst im Sommer des jeweiligen Jahres fest. Der gewählte Stichtag im Juni führt dazu, dass noch nicht alle neuen Verhältnisse gemeldet werden können und der Träger der praktischen Ausbildung keine Refinanzierung der tatsächlich anfallenden Mehrkosten der Ausbildung mit der in § 34 Abs. (1) beschriebenen Ausgleichszuweisungen erhalten würde. Mit Verlegung des Stichtages können bürokratischer Mehraufwand und Nachforderungen aufgrund von Mehrausgaben für die Träger der praktischen Ausbildung, Pflegeschulen und der fondverwaltenden Stelle des jeweiligen Landes vermieden werden.

#### Änderungsvorschlag zur Begründung zu § 6 PflAFinV:

Der AGVP schlägt vor, dass in § 7 Abs. (1) PflAFinV genannte Datum vom 15. Juni auf den **31. August** anzupassen (vgl. aktuelle Regelung in Baden-Württemberg).

#### **Zu § 8 „Zurückweisung unangemessener Ausbildungsvergütungen und unplausibler Angaben“**

Bereits im PfIBG wird unter § 30 Abs. 4 aufgeführt, dass die zuständige Stelle auf Grundlage der Mitteilungen der Träger der praktischen Ausbildung das Ausbildungsbudget festsetzt und unangemessene Ausbildungsvergütungen sowie unplausible Ausbildungs- und Schülerzahlen zurückweist. Dies wird in § 8 PflAFinV in den Absätzen (1) – (4) näher ausgeführt. Allerdings fehlen sowohl in den Absätzen als auch in der Begründung zu § 8 Angaben zur Definition einer „angemessenen Ausbildungsvergütung“. In § 29 Abs. (2) PfIBG ist definiert, dass tarifvertraglich vereinbarte Vergütungen sowie Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden dürfen. Bedeutet dies im Umkehrschluss, dass Ausbildungsvergütungen zwar nicht als unwirtschaftlich abgelehnt, jedoch als unangemessen bewertet werden dürfen?

Ab wann werden Ausbildungsvergütungen als unangemessen niedrig oder unangemessen hoch bewertet? Werden regionale Besonderheiten wie die Lage des Ausbildungsbetriebes oder die Lebenshaltungskosten mit in die Bewertung einbezogen?

Als Orientierung zur Beurteilung einer angemessenen Vergütung kann § 17 BBiG herangezogen werden. Eine Ausbildungsvergütung kann im Sinne des § 17 BBiG als angemessen gewertet werden, wenn tarifvertraglich vereinbarte Vergütungen sowie Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen vorliegen. Ist ein Träger der praktischen Ausbildung nicht tarifgebunden, was bei vielen, vor allem bei kleineren Unternehmen, häufig der Fall ist, stellt sich damit die Frage: Wonach richtet sich die Angemessenheit einer Ausbildungsvergütung? Nach der Rechtsprechung ist die so genannte Verkehrsanschauung maßgeblich. In manchen Berufsgruppen orientieren sich die Arbeitgeber daher an Empfehlungen der zuständigen Berufsverbände oder an den Tarifverträgen, die für vergleichbare Unternehmen gelten. Alternativ helfen Erhebungen über branchendurchschnittliche Ausbildungsvergütungen in der Region. Dieser Definitionsfrage müssen sich auch die gesetzgebenden Ministerien stellen und wenigstens Empfehlungen zur Definition der Angemessenheit in die PflAFinV integrieren, um für die Länder, die Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen transparente Grundlagen zu schaffen und willkürliche Entscheidungspraktiken in den Ländern hinsichtlich der Beurteilung der Angemessenheit zu verhindern.

Eine höchstrichterliche Rechtsprechung gab es dazu am 29.04.2015 (Az. 9 AZR 108/14) im Bundesarbeitsgericht (BAG). Das BAG hatte beschieden, dass eine Ausbildungsvergütung in der Regel dann nicht mehr angemessen ist, wenn sie die in einschlägigen Tarifverträgen

vorgesehene Ausbildungsvergütung um mehr als 20 % unterschreitet. Für Abweichungen um mehr als 20 % müssen Arbeitgeber besondere Umstände darlegen, die eine niedrigere Vergütung rechtfertigen. Die Beurteilung der Angemessenheit wird mit Verweis auf die aktuelle Rechtsprechung in der Begründung zu Absatz (1) gut definiert. Allerdings sollten u.a. auch regionale Aspekte und die Begründung des Trägers der praktischen Ausbildung mit in die Beurteilung der Angemessenheit einfließen.

In den Absätzen (3) und (4) wird darauf hingewiesen, dass die übermittelten Auszubildenden- oder Schülerzahlen auf Plausibilität geprüft werden. Allerdings erfolgt keine Definition der Plausibilität. Mit Blick auf die Anstrengungen im Rahmen der „Konzertierten Aktion Pflege“, vor allem der Arbeitsgruppe 1 „Ausbildung und Qualifizierung“, sollen Einbrüche der Ausbildungszahlen aufgrund der Umstellung der Pflegeausbildung möglichst vermieden und für die Ausbildung in der Pflege mit einer „Ausbildungsoffensive Pflege“ bundesweit geworben werden. Der AGVP empfiehlt, Änderungen in den Auszubildenden- und Schülerzahlen auch mit Blick auf die geplanten Initiativen im Rahmen der „Konzertierten Aktion Pflege“ in der Beurteilung der Plausibilität mit zu berücksichtigen.

#### Verfahrensvorschlag zu § 8 PflAFinV:

Die Vertragsfreiheit des Trägers der praktischen Ausbildung in der Vereinbarung einer Ausbildungsvergütung ist bereits durch das BAG-Urteil aus 2015 begrenzt. Der AGVP empfiehlt, auch regionale Aspekte, vergleichbare Einrichtungen und die individuelle Begründung und besonderen Umstände des Trägers der praktischen Ausbildung in die Beurteilung der Angemessenheit einer Ausbildungsvergütung mit einzubeziehen (vgl. VG Leipzig, Urteil vom 15.12.2005 – Az. 5 K 255/05, nachdem auch die Orientierung nach Durchschnittssätzen möglich ist, wenn kein einschlägiger, vergleichbarer Tarifvertrag vorliegt) und dies in die Begründung zu § 8 PflAFinV mit aufzunehmen.

#### **Zu § 10 Abs. (1) „Ermittlung des Finanzierungsbedarfes“**

In allen 16 Bundesländern gibt es unterschiedliche Regelungen und Bestimmungen zur Durchführung und Finanzierung der Altenpflegeausbildung. In den Bundesländern, in denen bisher keine Umlagefinanzierung der Pflegeausbildung stattfindet, werden mit der Umstellung der Pflegeberufereform vor allem in der Finanzierung erhebliche Mehraufwände in der Verwaltung zukommen. Dies betrifft auch die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen. Um die Bildung der Liquiditätsreserve zu ermöglichen und die ohnehin schon starke Belastung der Träger der Ausbildung zu Beginn abzumildern, plädieren wir dafür, abweichende Regelungen zu der den in § 26 Abs. (3) PflBG genannten Beteiligten aufzunehmen. Eine abweichende Regelung würde zum Beispiel den Ländern ermöglichen, die Liquiditätsreserve, welche sich über den Aufschlag von 3 % auf die Summe aller Ausbildungsbudgets berechnet, als Anschubfinanzierung für die in § 32 Abs. (1) Punkt 2. PflBG genannten Gründe bereitzustellen.

#### Ergänzungsvorschlag zu § 8 Abs. (1) PflAFinV:

Der AGVP schlägt vor, den § 8 Abs. (1) PflAFinV wie folgt zu ergänzen:

*Im Festsetzungsjahr 2019 setzt die zuständige Stelle zur Bildung einer Liquiditätsreserve einen Aufschlag von 3 Prozent auf die Summe aller Ausbildungsbudgets fest. Für die erstmalige Festsetzung können die Länder in Benehmen mit den Beteiligten nach § 26 Abs. (3) PflBG abweichende Verfahrensregelungen treffen. [...]*

### **Zu § 12 „Mitteilungspflichten zur Aufteilung des Finanzierungsbedarfes auf die Pflegeeinrichtungen“**

Im § 12 fehlen Regelungen für neu errichtete Pflegeeinrichtungen und ambulante Dienste, die z.B. noch keine Angaben zu Vollzeitäquivalenten mit Stichtag des 15. Dezembers vom Vorjahr melden können. Welcher Stichtag ist dann zu wählen?

#### **Ergänzungsvorschlag zu § 12 PflAFinV:**

Der AGVP schlägt vor, einen Absatz in § 12 PflAFinV zu ergänzen, der Regelungen zur Ermittlung der Vollzeitäquivalente zu einem zu benennenden Stichtag für neu errichtete Pflegeeinrichtungen und ambulante Dienste benennt. Der AGVP schlägt folgende Ergänzung vor:

*Neu Abs. (3) Die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, welche nach dem 15. Dezember des Vorjahres des Festsetzungsjahres den Betrieb aufgenommen haben, übermitteln der zuständigen Stelle zum 15. Juni des Festsetzungsjahres die Anzahl der Vollzeitäquivalente der mit Datum des abgeschlossenen Versorgungsvertrages vorgehaltenen und in der Einrichtung beschäftigten Pflegefachkräfte.*

### **Zu § 13 Abs. (4) „Aufteilung des Finanzierungsbedarfes auf die Pflegeeinrichtungen“**

Im Absatz (4) des § 13 PflAFinV wird festgelegt, dass die zuständige Stelle bis zum 30. September des Festsetzungsjahres den monatlichen Umlagebetrag gegenüber den Pflegeeinrichtungen festlegt. Der Finanzierungszeitraum ist nach § 26 Abs. 5 PflBG das jeweilige Kalenderjahr. Eine Erhöhung der Ausbildungsumlage ist frühestens Ende November eines Jahres für das Folgejahr den Pflegebedürftigen in stationären Pflegeeinrichtungen und den Kunden ambulanter Dienste sowie dem Heimbeirat anzukündigen.

Die Zahlung monatlicher Umlagebeträge ist mit zusätzlichem bürokratischen Aufwand für die zuständige Stelle und die Pflegeeinrichtungen verbunden. Die Pflegeeinrichtungen würden demzufolge eine quartalsweise Festsetzung des Umlagebetrages bevorzugen.

#### **Änderungsvorschlag zu § 13 Abs. (4) PflAFinV:**

Der AGVP schlägt vor, das Datum und die Zahlungsweise in Absatz (4) wie vorgeschlagen zu ändern:

*Abs. (4) Die zuständige Stelle setzt bis zum 01. November des Festsetzungsjahres den Umlagebetrag quartalsweise gegenüber den Pflegeeinrichtungen fest.*

### **Zu § 15 Abs. (1) „Höhe der Ausgleichszuweisungen“**

Die in § 15 Abs. (1) benannte Regelung, dass Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen einen Monat vor Zahlung des ersten Monatsbetrages eine Aktualisierung der Angaben an die zuständige Stelle übermitteln sollen, erzeugt wieder unnützen bürokratischen Verwaltungsaufwand. Der AGVP sieht mit dem unter § 7 vorgeschlagenen Änderungsdatum und der in § 17 dargelegten Abrechnungsweise keine Notwendigkeit für eine erneute Meldung seitens der Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen. Eine entsprechende Kontrolle der tatsächlichen Auszubildenden und Schülerzahlen ist damit gegeben und kann durch die Abrechnung, zu der die Ausbildungsverträge vorzulegen sind, von der zuständigen Stelle überprüft werden.

#### **Änderungsvorschlag zu § 15 Abs. (1) PflAFinV:**

Der AGVP schlägt vor, den Satz 2 in § 15 Abs. (1) PflAFinV ersatzlos zu streichen.

### **Zu § 16 „Zahlung der Ausgleichszuweisungen“**

Auch mit der in § 16 vorgesehenen monatlichen der Ausgleichszuweisungen wird weiterer Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten produziert. Des Weiteren gehen die Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen vom 10. eines Monats bis zum letzten Tag der Zahlung im Monat bereits in Vorleistung.

#### **Änderungsvorschlag zu § 16 PflAFinV:**

Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Prozesse für alle Beteiligten so schlank wie möglich zu halten, schlägt der AGVP vor, den § 16 PflAFinV folgendermaßen zu ändern:

*Die Ausgleichszuweisungen werden zum letzten Tag **des ersten Quartalsmonats** an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen gezahlt, erstmals zum 31. Januar 2020.*

### **Zu § 17 Abs. (1) „Abrechnung“**

Analog zur Anpassung der Melde- und Zahlungsfristen muss auch das Datum der vorzulegenden Abrechnung nach § 34 Abs. (5) Satz 1 PflBG angepasst werden. Es ist darauf zu achten, dass die Meldung für den neuen Finanzierungszeitraum und die Abrechnung des vorhergehenden Finanzierungszeitraumes zum gleichen Datum erfolgt. Ziel muss sein, den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten so gering und die Prozesse so schlank wie möglich zu gestalten. Als Vergleich empfiehlt der AGVP, die Regelungen in den Bundesländern mit bereits bestehenden Umlagesystemen, z.B. Baden-Württemberg, Bremen und Hamburg, heranzuziehen.

Des Weiteren ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Träger der praktischen Ausbildung oder die Pflegeschule für die Abrechnung eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers vorzulegen hat. Der in Absatz (2) zu erbringende Nachweis durch Vorlage der Ausbildungsverträge bewertet der AGVP als ausreichenden Abgleich für die zuständige Stelle zur Plausibilisierung der nach § 8 Abs. (3) und (4) PflAFinV gemachten Angaben.

#### **Änderungsvorschlag zu § 17 Abs. (1) PflAFinV:**

Der AGVP schlägt vor, den Satz 2 in Abs. (1) des § 17 PflAFinV ersatzlos zu streichen.